



Regierungsrat

Luzern, 6. September 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 837**

Nummer: A 837  
Protokoll-Nr.: 1029  
Eröffnet: 21.03.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Spring Laura und Mit. über die Entwicklung und eine Zwischenbilanz der Arbeit des Sozialinspektors**

Zu Frage 1.: Wer gibt dem Sozialinspektor den Auftrag beziehungsweise den Hinweis über einen Verdachtsfall?

Gemäss § 9 Sozialhilfegesetz ([SRL Nr. 892](#)) können bei Bestehen eines begründeten Verdachts, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, durch die zuständigen Organe der Sozialhilfe Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren eingesetzt werden. Dies geschieht ausnahmslos nur mittels schriftlichem Auftrag der zuständigen Organe der Sozialhilfe. Hinweise auf Verdachtsfälle können von Mitarbeitenden der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), anderer Dienststellen oder auch von Privatpersonen eingehen.

Zu Frage 2.: Aufgrund welcher Kriterien nimmt der Sozialinspektor seine Recherchearbeit auf?

Jede Verdachtsmeldung wird dokumentiert und zur Beurteilung an die Organe der Sozialhilfe weitergeleitet. Ergibt sich aufgrund der eingegangenen Verdachtsmeldung ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Sozialhilfe, ergeht ein schriftlicher Auftrag der Organe der Sozialhilfe an den Sozialinspektor. Ohne einen entsprechenden schriftlichen Auftrag nimmt der Sozialinspektor keine Recherchearbeit auf. Dies ist gemäss Sozialhilfegesetz auch ausdrücklich so vorgesehen.

Zu Frage 3.: Wie viele Fälle wurden seit es die Stelle gibt pro Jahr bearbeitet?

Seit der Einführung der Stelle des Sozialinspektors im Frühjahr 2019 wurden durch den Sozialinspektor bis dato 61 Fälle bearbeitet.

Zu Frage 4.: Wie ist das Verhältnis der Abklärungsergebnisse zu den Verdachtsfällen (Anteil erhärteter Missbräuche gegenüber dem Anteil, wo diese nicht erhärtet werden konnten)?

Im Jahr 2019 wurden 22 Fälle durch den Sozialinspektor bearbeitet. Dabei konnte in zwölf Fällen der Verdacht eines Sozialhilfemissbrauchs erhärtet werden, in zehn Fällen erhärtete sich der Verdacht nicht.

Im Jahr 2020 wurden 21 Fälle durch den Sozialinspektor bearbeitet. Dabei konnte in zwölf Fällen der Verdacht eines Sozialhilfemissbrauchs erhärtet werden, in neun Fällen erhärtete sich der Verdacht nicht.

Im Jahr 2021 wurden 14 Fälle durch den Sozialinspektor bearbeitet. Dabei konnte in sechs Fällen der Verdacht eines Sozialhilfemissbrauchs erhärtet werden, in acht Fällen erhärtete sich der Verdacht nicht.

Im Jahr 2022 sind bis dato vier Fälle beim Sozialinspektor pendent, deren Ausgang in Bezug auf Missbrauch von Sozialhilfe nicht absehbar ist.

Insgesamt kann also festgehalten werden, dass der Einsatz des Sozialinspektors in der Mehrheit der Fälle bewährt hat.

Der Sozialinspektor erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Dienststellenleitung der DAF. Daraus sind, nebst den Kennzahlen, auch die übrigen Tätigkeiten des Sozialinspektors sowie die aktuellen Umstände zum Thema Missbrauch von Sozialhilfe aufgeführt.

Zu Frage 5.: Welche Massnahmen zur Reduktion vermeintlicher Missbrauchsfälle wurden in der DAF umgesetzt, damit der Sozialinspektor gar nicht ermitteln muss?

Alle Mitarbeitenden der DAF, die einen direkten Bezug zum Thema Einsatz des Sozialinspektors und Missbrauch von Sozialhilfe haben, wurden durch den Sozialinspektor in die Thematik eingeführt. Neue Mitarbeitende werden durch den Sozialinspektor laufend in die vorerwähnten Themen eingeführt. Weiter nimmt der Sozialinspektor Einsitz in der Koordinationssitzung der Abteilung Sozialdienst, welche alle zwei Wochen stattfindet. Schliesslich vertritt er den Sozialdienst der DAF im Bereich Stipendienanträge und Fallaufnahmen von ukrainischen Staatsangehörigen.

Zu Frage 6.: Wie beurteilt die Regierung den finanziellen Nutzen dieser Stelle?

Die Wirkung der Tätigkeit des Sozialinspektors ist nicht direkt finanziell messbar. Seine Tätigkeit hat auch präventiven Nutzen, indem Missbrauch von Sozialhilfe möglichst verhindert wird.

Zu Frage 7.: Verschiedene Gemeinden haben sich mit Vertragsgemeinden zusammenschlossen und teilen sich einen Sozialinspektor. Wäre das für die DAF auch eine Möglichkeit, sollte der Nutzen, wie vor drei Jahren angedacht war, nicht eingetroffen sein?

Aktuell sind bei der Gemeinde Emmen zwei Sozialinspektoren angestellt, welche von den Vertragsgemeinden eingesetzt werden können. Der Sozialdienst der DAF ist aktuell der grösste Sozialdienst im Kanton Luzern. Der Sozialinspektor übernimmt nebst der direkten Missbrauchsbekämpfung auch Schulungsaufgaben im Rahmen der Einführung neuer Mitarbeitenden und steht den Teams der Sozialarbeit beratend zur Seite. Zurzeit ist der Sozialinspektor der DAF ausgelastet.